

(6) Bei der Aufstellung der Lieferpläne sind bestehende langfristige Lieferbeziehungen zu berücksichtigen. Über Abweichungen vom Lieferplanvorschlag sind die Bedarfsträger und Lieferwerke rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Das für die Aufstellung des Lieferplanes zuständige Organ kann im Lieferplan in Übereinstimmung mit den Festlegungen in den staatlichen Materialbilanzen eine zu seiner Verfügung zu haltende Produktionsreserve bestimmen. Die Verfügung über die Produktionsreserve hat das zuständige Organ so rechtzeitig vorzunehmen, daß der planmäßige Produktionsablauf gewährleistet ist.

(8) Veränderungen des Lieferplanes dürfen nur die mit dessen Herausgabe und Bestätigung beauftragten Organe nach vorheriger Abstimmung mit den betreffenden Organen vornehmen. Werden Lieferplanänderungen angewiesen, so sind die davon betroffenen Verträge entsprechend zu ändern.

§ 25

Übergabe der Lieferpläne

(1) Die Versorgungskontore übergeben für Erzeugnisse, für die sie gemäß Bilanzverzeichnis zuständig sind, die Lieferpläne den Lieferwerken und unterrichten die Bedarfsträger, die die Materialanmeldungen termingerecht vorgelegt haben, über die Einweisung für den Direktbezug zu folgenden Terminen:

- a) für Druck- und Schreibpapier sowie Kunstdruckpapier und -karton 5 Wochen vor Beginn des Lieferquartals;
- b) für Papier (außer Druck- und Schreibpapier), Karton und Pappe, Chromopapier und -karton, Echt Pergamentpapier, übrige gestrichene Papiere 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals;
- c) für Verpackungsmittel und Erzeugnisse der Papierverarbeitung (außer Chromopapier und -karton, übrige gestrichene Papiere, Echt Pergamentpapier) 7 Wochen vor Beginn des Lieferquartals.

(2) Die Versorgungskontore übergeben den Lieferwerken zu den im Abs. 1 genannten Terminen Angebote zum Vertragsabschluß für ihren Materialbedarf. Lieferverträge sind bis 2 Wochen vor Beginn des Lieferquartals entsprechend den Lieferplänen als Jahres- oder Quartalsverträge abzuschließen.

§ 26

Lieferplanvorschläge für bestimmte Erzeugnisse

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, dem Staatlichen Kontor Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote in zweifacher Ausfertigung

- a) für die in der Anlage angeführten Erzeugnisse bis 30. September des laufenden Planjahres für das folgende Planjahr,
- b) für Faltschachteln und Zuschnitte (35 35 200), bezogene und Geschenkkartonagen (aus der Planposition Kartonagen 35 39 400) bis 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals,
- c) für Vulkanfaser (35 15 000) bis 30. September des laufenden Planjahres für das folgende Planjahr

zur Bestätigung vorzulegen. Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die Erzeugnisse gemäß Buchst. b herstellen, übergeben die Lieferplanvorschläge in zweifacher Ausfertigung den zuständigen Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf.

(2) Lieferwerke, die vorbereitende Verträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, den für die Bedarfsträger zuständigen Versorgungskontoren Lieferplanvorschläge für das folgende Planjahr in zweifacher Ausfertigung für die Erzeugnisse

Papiersäcke, Wellpappe, Wellpappenkartonagen, Kartonagen (außer bezogenen und Geschenkkartonagen) bis 30. September des vorhergehenden Jahres

zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Lieferwerke sind verpflichtet, freie, d. h. nicht im Lieferplanvorschlag enthaltene Produktionskapazitäten dem Staatlichen Kontor zum Zeitpunkt der Abgabe der Lieferplanvorschläge bekanntzugeben.

(4) Die zur Bestätigung vorzulegenden Lieferpläne sind getrennt für Bilanzpositionen (s. Bilanzverzeichnis) aufzustellen und müssen enthalten:

1. die Kontingenträgernummer,
2. Bezeichnung des Bedarfsträgers,
3. die Qualitäts- und Sortimentsbezeichnung,
4. die Bestellmenge,
5. den Liefertermin.

§ 27

Lieferpläne für Faserrohstoffe

(1) Die WB Zellstoff, Papier, Pappe stellt Lieferpläne in der Regel für ein Quartal auf.

(2) Die Lieferpläne sind den Lieferwerken und den Bedarfsträgern spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu übergeben.

§ 28

Besondere Bestimmungen für Verpackungsmittel

Die Kontingenträger, die Kontingente für Dessin-druck, Echt Pergamentpapier sowie Kartonagen für Margarine-, Butter-, Hartfett-, Sprengstoff- und Zündholzverpackung aus Lederpappe erhalten, können durch Globalvereinbarungen mit dem Staatlichen Kontor die Einweisung und Reservierung von Mengen entsprechend einer Verteilungsdisposition dem Staatlichen Kontor übertragen. Das Staatliche Kontor stellt entsprechende Lieferpläne auf.

§ 29

Verteilung von Mehrproduktion

(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, jede Mehrproduktion an Erzeugnissen gemäß § 1 unverzüglich dem Staatlichen Kontor zu melden. Das Staatliche Kontor entscheidet im Einvernehmen mit der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission und gegebenenfalls nach Anhören der den Lieferwerken übergeordneten Organe über die Verwendung der Mehrproduktion und erteilt zusätzliche Lieferaufgaben. Die Lieferwerke sind nicht berechtigt, über diese Mehrproduktion zu verfügen.

(2) In der Meldung der Mehrproduktion sind gleichzeitig eventuell bestehende Vertragsüberhänge des vorhergehenden Planzeitraumes zu nennen.

§ 30

Sicherung der Versorgung

(1) Zur Sicherung der Durchführung der staatlichen Materialbilanzen bzw. der bedarfsgerechten Versorgung der Wirtschaft mit nichtbilanzierten Erzeugnissen ist das Staatliche Kontor berechtigt und verpflichtet, nach Beratung mit den betroffenen Organen und im Einvernehmen mit der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission Maßnahmen entsprechend den